

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Plenarsitzungsdokument*

6.6.2005

B6-0374/2005

## **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

eingereicht im Anschluss an Erklärungen des Rates und der Kommission

gemäß Artikel 103 Absatz 2 der Geschäftsordnung

von Armin Laschet

im Namen der PPE-DE-Fraktion

zu Usbekistan

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu Usbekistan**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) mit Usbekistan,
  - in Kenntnis des Strategiepapiers 2002-2006 der Kommission zu Zentralasien,
  - in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen vom 23./24. Mai 2005 zu Usbekistan,
  - unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Kirgisistan und Zentralasien,
  - gestützt auf Artikel 103 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass am 13. Mai 2005 in Andijan, der viertgrößten Stadt Usbekistans, Unruhen ausbrachen, als bewaffnete Angreifer ein örtliches Gefängnis sowie den Sitz der Regierung besetzten und Tausende Menschen in den Straßen demonstrierten,
- B. in der Erwägung, dass Menschenrechtsgruppen und Oppositionsparteien angaben, dass ca. 500 Personen getötet wurden, als usbekische Sicherheitskräfte in die Mengen feuerten, während der usbekische Präsident Islam Karimow islamistische Gruppen für die Gewalt verantwortlich machte und leugnete, dass Sicherheitskräfte das Feuer auf unbewaffnete Zivilisten eröffnet hätten, sowie die Zahl der Toten nur auf 169 bezifferte, die meisten von ihnen „islamische extremistische Terroristen“,
- C. in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen am 18. Mai 2005 eine unabhängige Untersuchung der vorgeblichen Massenmorde forderten, um Widersprüche zwischen den Berichten der Regierung und der Opposition über die Schießereien auszuräumen, und dabei betonten, dass Usbekistan die internationale Isolation sowie eine Einstellung der Hilfsleistungen drohe, wenn es keine umfassende Untersuchung zulasse,
- D. in der Erwägung, dass der usbekische Präsident Islam Karimow am 20. Mai 2005 die Forderungen der Vereinten Nationen nach einer internationalen Untersuchung zurückwies und angab, die usbekischen Behörden würden ihre eigenen Nachforschungen anstellen,
- E. in der Erwägung, dass fast drei Wochen nach den Unruhen die Bewohner von Andijan immer noch Vergeltungsmaßnahmen der Regierung fürchten, weil sie sich zu den Ereignissen geäußert hatten, und dass die Stadt Journalisten und Menschenrechtsermittlern im wesentlichen verschlossen bleibt, während die Regierung den usbekischen Medien Anweisungen erteilt hat, wie über die Ereignisse im Zusammenhang mit den Gewalttaten zu berichten sei, und den Zugang zu einer zunehmenden Zahl von Internetseiten ausländischen Medien blockiert hat,
- F. in der Erwägung, dass die usbekische Regierung seit langem bekannt ist für Folter, Misshandlung und gravierende Menschenrechtsverletzungen gegen Häftlinge sowie ihre

schroffe Behandlung von Menschenrechtsaktivisten und politischen Gegnern,

- G. in der Erwägung, dass der usbekische Präsident Islam Karimow seine Gewaltherrschaft mit der Behauptung rechtfertigt, radikale islamische Fundamentalisten aus dem Ferghanatal wollten seine Regierung stürzen und ein islamisches Kalifat in Zentralasien errichten,
- H. in der Erwägung, dass Usbekistan ein Verbündeter im Krieg der USA gegen den Terror ist und den USA-Militärs gegen Entgelt seinen Luftstützpunkt Khanabad überlässt, den diese als Zwischenstation für ihre Operationen im benachbarten Afghanistan nutzen,
1. bedauert zutiefst die furchtbaren Verluste an Menschenleben während der Gewalttaten vom 13. Mai in Andijan, bekundet den Menschen sein Mitgefühl, die infolge der Gewalt gelitten haben, und fordert die usbekischen Behörden auf, Zurückhaltung zu üben, um weitere Verluste an Menschenleben zu vermeiden;
  2. fordert die usbekische Regierung dringend auf, ihre internationalen Verpflichtungen in Bezug auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte einzuhalten und daher ihre kategorische Weigerung zu überdenken, eine unabhängige internationale Untersuchung der Vorfälle zuzulassen;
  3. betont, dass die usbekische Regierung es, indem sie eine internationale Untersuchung weiterhin ablehnt, versäumt, wenigstens ihre grundlegendsten Verpflichtungen im Rahmen der Menschenrechts- und Demokratieklausele des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zu erfüllen;
  4. fordert den Rat und die Kommission dringend auf, das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit Usbekistan auszusetzen, sollte die usbekische Regierung nicht zustimmen, eine unabhängige internationale Untersuchung zuzulassen, und sich dabei auf die Menschenrechts- und Demokratieklausele des Abkommens zu berufen;
  5. betont, dass die Untersuchung vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (UN OHCHR) eingeleitet und von internationalen Sachverständigen vorgenommen werden sollte, die Erfahrung mit der Durchführung von Untersuchungen und der Sammlung von Beweisen haben, und angewiesen werden sollten, die Täter zu ermitteln und so die Rolle der Behörden bei der Ermordung unbewaffneter Zivilisten zu klären, wobei im Rahmen der internationalen Untersuchung ein umfassender und ungehinderter Zugang zu allen Teilen Andijans gewährt werden muss und dies Bestandteil der Anforderungen der Europäischen Union sein sollte, die Aussetzung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens aufzuheben oder nicht zu beschließen;
  6. fordert den Rat und die Kommission dringend auf, humanitäre Hilfe in enger Zusammenarbeit mit den UN-Agenturen und weiteren internationalen Organisationen zu leisten, und fordert die usbekischen Behörden auf, für die Unterstützung in der Region unmittelbaren Zugang zu gewähren;
  7. fordert die US-Regierung auf, ihre Verhandlungen mit der usbekischen Regierung über ein offizielles langfristiges Abkommen auszusetzen, das es den USA gestatten würde, ihre Militärbasis in Usbekistan aufrecht zu erhalten, und der usbekischen Regierung erhebliche

finanzielle Vorteile verschaffen würde, und andere Alternativen in der Region zu prüfen; fordert den Rat und die Kommission dringend auf, dieses Thema bei dem bevorstehenden Gipfeltreffen EU-USA zur Sprache zu bringen;

8. fordert den Rat und die Kommission in Erwartung einer unabhängigen Untersuchung der Gewalttaten dringend auf, die Verhängung eines Waffenembargos zu erwägen, und zwar nach dem Vorbild desjenigen, das nach dem militärischen Vorgehen der Sicherheitskräfte der chinesischen Regierung auf dem Platz des Himmlischen Friedens 1989 gegen China beschlossen wurde;
9. fordert die NATO dringend auf, die Teilnahme Usbekistans am Programm Partnerschaft für Frieden auszusetzen, und fordert die NATO-Mitgliedstaaten auf, ihre Unterstützung der usbekischen Streitkräfte einzustellen, wenn keine internationalen Nachforschungen angestellt werden;
10. hebt hervor, wie wichtig es ist, sich mit den Ursachen der Instabilität in der Region zu befassen, und fordert die usbekischen Behörden dringend auf, interne Reformen durchzuführen, die für die wirtschaftliche Entwicklung und die Verwirklichung von Demokratie und Stabilität im Land wesentlich sind; fordert den Rat und die Kommission auf, derartige Reformen wirksam und in enger Absprache mit den anderen maßgeblichen internationalen Akteuren zu unterstützen;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat und der Kommission, dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament von Usbekistan, dem VN-Generalsekretär, der OSZE und den Regierungen Chinas, Russlands und der USA zu übermitteln.